

+49 681 5013239

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Abteilung E: Gesundheit,
Prävention

MSGFuE, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Rechtsanwälte
Abel und Kollegen
Kaiserstraße 77

66386 St. Ingbert

RA	EINGANG		Frst	BV
mA	26. FEB. 2021		WA	Sc
zdA	ABEL UND KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE SAARLÄNDEN		PL	K
EK	SI	Hü	Tel	Erl
Fax		Erledigt mit		

Referat: E 6
Bearbeiterin: Frau Maurer
Tel.: +(49)681 501-5439
Fax: +(49)681 501-3239
E-Mail: s.maurer@soziales.saarland.de
Aktenzeichen: E 6/5822-003#081/2021
Datum: 23. Februar 2021

Betreff: Ihr Anschreiben an Herrn Ministerpräsident Hans vom 17.02.2021,
eingegangen am 18.02.2021
Az: 651/20NW17

Sehr geehrter Herr RA Prof. Dr. Britz,

Bezug nehmend auf Ihr vorgenanntes Anschreiben an Herrn Ministerpräsident Hans darf dankbar zur Kenntnis genommen werden, dass Ihre Mandantschaft sich ihrer öffentlichen und verbandsinternen Verantwortung in Pandemiezeiten bewusst ist und grundsätzlich Verständnis für die bisher getroffenen infektionsrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung bezeugt, auch wenn diese momentan dazu führen, dass die Mitglieder des saarländischen Tennisbundes ihren Sport nicht in Anlagen in geschlossenen Räumen ausüben können.

Dies ist nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der VO-CP vom 18.02.2021 auch weiterhin untersagt.

Das Ziel der durch diese Verordnung getroffenen Maßnahmen ist es, die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, dadurch die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungehemmten Anstiegs von Infektionen und Krankheitsfällen zu vermeiden. Ihre Rechtsgrundlage finden die getroffenen Maßnahmen in § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, §§ 28 a, 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Ein Schutz vor den Gefahren einer Ausbreitung der Covid-19-Erkrankung sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft als solche kann und muss dadurch



+49 681 5013239

gewährleistet werden, dass die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus weitgehend eingedämmt wird. Dies kann aufgrund der medizinischen Erkenntnisse über die Eigenschaften des Virus und seiner Übertragungswege im Wesentlichen nur durch Reduzierungen menschlicher Kontakte erfolgen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Jeder zwischenmenschliche Kontakt birgt daher ein Infektionsrisiko. Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln. Dies erschwert die Kontrolle der Ausbreitung. Ebenso ist eine Übertragung bei Personen, die gar keine Symptome entwickeln, bislang wissenschaftlich nicht ausgeschlossen. Daher ist es zwingend notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen stetig auf ein zumindest beherrschbares Maß einzudämmen.

Die Landesregierung hat die hierzu von ihr in Wahrnehmung ihres staatlichen Schutzauftrags ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu jedem Zeitpunkt im Ausgleich mit den zu wahrenden Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger an den infektionsschutzrechtlichen Notwendigkeiten ausgerichtet.

Um das im Saarland immer noch bestehende dynamische Infektionsgeschehen nachhaltig einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen absehbar wieder in die Größenordnung von zumindest unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken, bedarf es nach aktuellen, mit Modellrechnungen unterlegten Erkenntnissen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Expertenkommission der Landesregierung, einer allgemeinen Reduzierung menschlicher Kontakte.

Insbesondere unter Berücksichtigung des hinzutretenden Risikofaktors der Verbreitung neuer, eine gesteigerte Infektiosität aufweisender Virusvarianten muss aktuell eine Fortschreibung der bisherigen Maßnahmen im Blick behalten werden. Die damit verbundenen Eingriffe sind zum Schutz von Leben und Gesundheit dringend geboten, weil das Infektionsgeschehen nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen unter den gegebenen Bedingungen, insbesondere der drohenden dominanten Ausbreitung hochinfektöser Virusvarianten, mit den bislang geltenden Maßnahmen möglicherweise nicht in absehbarer Zeit in einem Umfang eingedämmt werden kann, der eine Kontrolle der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus erlaubt und Verhinderung weiterer ansonsten vermeidbarer gravierender Erkrankungen und Todesfälle sicherstellt.

Im Saarland wurde noch nicht das notwendige Niveau erreicht, um dauerhaft eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Da im Saarland von einem diffusen Infektionsgeschehen mit einigen Clusterbildungen ausgegangen werden muss, ist in den meisten Fällen die genaue Infektionsquelle nicht bekannt.

Deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass verschiedene Einrichtungen und Betriebe, insbesondere solche, die dem Freizeitverhalten der Menschen zuzuordnen sind und in denen Menschen in unbestimmter und wechselnder Zusammensetzung aufeinandertreffen, zum Infektionsgeschehen beitragen.

+49 681 5013239

Wie das sich seit dem Herbst 2020 entwickelte Infektionsgeschehen gezeigt hat, konnten auch die von der Gastronomie, Unternehmen und zahlreichen gewerblichen Einrichtungen, auch im Bereich des Amateursports, angewendeten Hygienekonzepte nicht dazu beitragen, das Infektionsgeschehen im Griff zu behalten. Dies kann tatsächlich nur durch Kontaktreduzierung erfolgreich sein.

Es steht dabei nicht in Zweifel, dass jede sportliche Betätigung einen wesentlichen Anteil an der Gesunderhaltung der Menschen hat, jedoch steht genauso außer Zweifel, dass insbesondere Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen zwischen einer Vielzahl regelmäßige einander unbekannter Personen bei einer längeren Verweildauer ein Infektionsrisiko bergen. Dies umso mehr, als es bei sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen zu einem verstärkten Ausstoß infektiöser Aerosole kommt, welche, je nach den baulichen Gegebenheiten der genutzten Räumlichkeiten, nicht sicher abgeleitet werden können.

Da diese Gefahren einer Infektion bei einer sportlichen Betätigung unter freiem Himmel sehr viel geringer einzustufen sind, wurde die Möglichkeit zum Individualsport auf Sportstätten unter freiem Himmel ausdrücklich nicht eingeschränkt. Diese steht auch den Mitgliedern Ihrer Mandantschaft uneingeschränkt zur Verfügung, zumal die jahreszeitlichen Gegebenheiten in Kürze sicherlich auch ein Tennisspiel auf den Außenplätzen der Tennisanlagen zulassen dürften.

Soweit Sie auf die infektionsschutzrechtlichen Regelungen in den Coronaverordnungen von Mecklenburg-Vorpommern bzw. Hessen zum Amateursport verweisen, hat sich die saarländische Landesregierung angesichts nicht vergleichbarer infektionsrechtlicher Lagen zu diesen Bundesländern im Saarland dafür entschieden, die Ausübung von Individualsport in Einrichtungen in geschlossenen Räumen aktuell noch von der Zulässigkeit auszunehmen.

Mit einer weiteren gemeinsamen Kraftanstrengung der saarländischen Bevölkerung, bei der auch die Mitglieder Ihrer Mandantschaft nach Ihrem Bekunden verantwortungsvoll mitzuarbeiten bereit sind, kann es möglicherweise in absehbarer Zeit bereits gelingen, auch für den Bereich des Amateursports unter Beachtung von Hygienemaßnahmen eine weitere Öffnung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sibylle Maurer